

	<b>Stufe 1</b> (§ 40 Abs. 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 40 Abs. 2)
<b>Besoldungsgruppen A 2 bis A 8</b>	111,57	220,49 *)
<b>übrige Besoldungsgruppen</b>	117,19	226,11 *)
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag		
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	108,92 *)	
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	327,19 *)	
*) Ein Betrag von 5,46 Euro ist für jedes Kind, für das dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat Familienzuschlag der Stufe 2 und höher zusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auszunehmen.		
<b>Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5</b>		
Der Familienzuschlag		
der <b>Stufe 2</b> erhöht sich für das <b>erste zu berücksichtigende Kind</b>		
in den Besoldungsgruppen <b>A 2 bis A 5</b> um je		5,32
ab <b>Stufe 3</b> für jedes <b>weitere zu berücksichtigende Kind</b>		
in den Besoldungsgruppen <b>A 2 bis A 3</b> um je		26,63
in der Besoldungsgruppe <b>A 4</b> um je		21,30
in der Besoldungsgruppe <b>A 5</b> um je		15,98
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.		
<b>Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG</b>		
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	99,57	
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	105,70	